

# Amtliche Bekanntmachung

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr –

über die **vorläufige Anordnung zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen**

**zur Herstellung von ökologisch hochwertigen Lebensräumen für gefährdete Brutvogelarten sowie eines Ersatzlebensraumes für den Moorfrosch**

**vom 20.07.2022**

im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt 7 – B 431 bis A 23

Aufgrund des Antrags der Vorhabenträgerin Bundesrepublik Deutschland zu dieser Zeit vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) vom 30.11.2007 ist beim Amt für Planfeststellung Verkehr das oben genannte Planfeststellungsverfahren anhängig. Im Laufe des Verfahrens sind Einwendungen und Stellungnahmen zu insgesamt drei Planänderungen eingegangen und wurden, bis auf die Einwendungen und Stellungnahmen zur dritten Planänderung, erörtert.

Am 15.12.2020 hat die Vorhabenträgerin den Erlass einer vorläufigen Anordnung zur Umsetzung der o.g. CEF-Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 FStrG beantragt.

Am 20.07.2022 ist daraufhin eine vorläufige Anordnung ergangen, deren Wortlaut in Auszügen nachstehend wiedergegeben wird.

Der vollständige Wortlaut der vorläufigen Anordnung ist auf dem Internetportal des Landes Schleswig-Holstein „Bauleitplanung Online-Beteiligung für Schleswig-Holstein“ ([www.planfeststellung.bob-sh.de](http://www.planfeststellung.bob-sh.de)) einsehbar.

„[...]“

## **A. Verfügender Teil**

### **I. Festsetzung der vorbereitenden Maßnahmen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Abschnitt 7 – B 431 bis A 23, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 15.12.2020 den Erlass einer vorläufigen Anordnung zur Festsetzung von vorbereitenden Maßnahmen beantragt. **Nachstehende vorbereitende Maßnahmen werden** gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022

(BGBl. I S. 922), i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), gemäß den unter A II aufgeführten Unterlagen **festgesetzt**:

#### **1. A9<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme bei Hohenfelde**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen A9.1<sub>CEF</sub> – Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung sowie A9.2<sub>CEF</sub> – Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte.

Die Maßnahme dient u.a. dem Ausgleich des Verlustes / der Beeinträchtigungen von z.T. gefährdeten Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (Wachtelkönig und Blaukehlchen) sowie ungefährdeter Brutvogelarten des Offenlandes (z.B. Rebhuhn, Fasan, Wiesenschafstelze). Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 26 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt A 9<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

#### **2. A10<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme bei Glindesmoor**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen A10.1 und A10.1<sub>CEF</sub> – Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Beweidung oder 1- bis 2-schürige Mahd, A10.2 - Entwicklung von Staudensäumen, A10.3 – Pflanzung von Kopfbäumen sowie A10.4<sub>CEF</sub> – Anlage eines Kleingewässers für den Moorfrosch.

Die Maßnahme dient u.a. der allgemeinen Aufwertung als Vogelbrut- und Nahrungshabitat und multifunktional auch zur Herstellung eines Ersatzlebensraumes für den Moorfrosch. Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 27 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt A10<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

#### **3. A11<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme bei Kremper Moor südlich Kremper Heide**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen A11.1<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive Beweidung, A11.2<sub>CEF</sub> - Anlage von temporär wasserführenden Blänken und Abflachung der Grabenufer sowie A11.3<sub>CEF</sub> Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte.

Die Maßnahme dient u.a. dem Ausgleich des Verlustes / der Beeinträchtigungen von z.T. gefährdeten Wiesenbrütern und Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (Kiebitz, Feldlerche, Blaukehlchen und Wachtel), der Entwicklung von Nahrungshabitaten für Eulen und Greifvögel, aber auch der allgemeinen Aufwertung als Nahrungsraum für Rastvogelarten wie Sturmmöwe, Goldregenpfeifer und dem gefährdeten Kiebitz. Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 25 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt A11<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

#### **4. A12<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme bei Herzhorn**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen A12.1<sub>CEF</sub> – Entwicklung von Extensivgrünland durch (auf Zielarten abgestimmte) Mahd sowie A12.2<sub>CEF</sub> – Entwicklung von Staudensäumen.

Die Maßnahme dient u.a. dem Ausgleich des Verlustes / der Beeinträchtigungen von z.T. gefährdeten Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (Wachtel, Feldlerche und Blaukehlchen), sowie der Entwicklung von Nahrungshabitaten für die Schleiereule. Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 29 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt A12<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

#### **5. E1<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme Haseldorfer Marsch**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen E1.1<sub>CEF</sub> - Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung, E1.2<sub>CEF</sub> - Anlage von Blänken, Abflachung von Grabenufern, saisonale Vernässung mittels Zwischenverfüllung und Auslaufverfüllung von Grüppen und einzelnen Gräben sowie E1.3<sub>CEF</sub> - Entwicklung von Röhrichten und Hochstaudensäumen feuchter Standorte.

Die Maßnahme dient u.a. dem Ausgleich des Verlustes / der Beeinträchtigungen von Wiesenbrütern und Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (Kiebitz, Feldlerche, Blaukehlchen, Rohrweihe und Wachtel), der Entwicklung von Nahrungshabitaten für Eulen und Greifvögel, der Entwicklung deckungsbietender feuchter Stauden- und Röhrichtstrukturen, sowie der allgemeinen Aufwertung als Nahrungsraum für z.T. gefährdeter Rastvögel (Gänse, Sturmmöwe, Goldregenpfeifer, Kiebitz, u. a.). Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 23 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt E1<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

#### **6. E4<sub>CEF</sub>: Extensivierungsmaßnahme bei Burg:**

Die Maßnahme besteht aus den Teilmaßnahmen E4.1 und E4.1<sub>CEF</sub> - Grünlandextensivierung durch extensive Beweidung und 1- bis 2-schürige Mahd sowie E4.2 - Entwicklung von Staudensäumen feuchter Standorte.

Die Maßnahme dient u.a. dem Ausgleich des Verlustes / der Beeinträchtigung von Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften (v.a. Feldlerche), sowie der Entwicklung von Nahrungshabitaten für Eulen und Greifvögel. Der räumliche Bereich der CEF-Maßnahme ist Blatt 31 der Anlage 12.3.3 zu entnehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Zielsetzung und Durchführung der Maßnahme ist Maßnahmenblatt E4<sub>CEF</sub> in Anlage 12.1 zu entnehmen.

## **II. Umfang der Unterlagen**

[...]

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **1. Vollzugskontrolle**

1. Beginn und Ende der Arbeiten für die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.

#### **2. Auflagen zur Sicherung öffentlicher Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG**

1. Die CEF-Maßnahmen unterliegen den in den Maßnahmenblättern definierten Anforderungen an den Zeitpunkt der Durchführung und Wirksamkeit.
2. Für die CEF-Maßnahmen A9, A10, A11, A12, E1 und E4 inklusive der zugehörigen Teilmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass diese Flächen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung die Funktionalität als Lebensraum für die jeweils in den Maßnahmenblättern definierten Zielarten aufweisen. Die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen ist vor Beginn der Baufeldfreimachung durch einen Experten / Expertin mit einschlägigen Fachkenntnissen zu bestätigen und es ist der Planfeststellungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur) vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Bericht darüber vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit ist erreicht, wenn die Maßnahmenflächen die betroffenen Funktionen der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die im jeweiligen Maßnahmenblatt beschriebenen Arten vollumfänglich bereitstellen.
3. Für alle von der Anordnung umfassten CEF-Maßnahmenflächen wird ein Monitoring im 2., 5. und 10. Jahr nach Herstellung der Maßnahme angeordnet. Jeweils spätestens 3 Monate nach Ablauf des 2., 5. und 10. Jahres sind die Monitoring-Berichte der obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln. Im Rahmen des Monitorings sind insbesondere folgende Datenkomplexe zu erfassen und in geeigneter Weise zu dokumentieren:
  - Entwicklung der Bestandsdichte der Wiesenvögel
  - Strukturelle Entwicklung der Brutvogellebensräume für Wiesenvögel
  - Wirkung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen für die Schaffung angestrebter Brutvogellebensräume
  - Aufzeigen eventueller Defizite

Die Festlegung der genauen Anforderungen und Inhalte des Monitorings (wie Art und Maß der Erfassung und der Dokumentation), der Berichte und des Verfahrens der Rückkopplung der Monitoring-Ergebnisse haben in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde zu erfolgen und sind im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert festzulegen.

Sofern bei einer oder mehrerer CEF-Maßnahme(n) im Rahmen des Monitorings und der Berichtspflicht Nachsteuerungen erforderlich werden, sind Anpassungen der Bewirtschaftung

und/oder Pflege der Fläche(n) im Hinblick auf die Maßnahmenziele in vorheriger Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und der obersten Naturschutzbehörde erforderlich.

4. Für die Maßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Für die Umweltbaubegleitung ist eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der Umweltbaubegleitung einzusetzen, die an den entsprechenden Baubesprechungen regelmäßig teilnimmt. Der obersten Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Ansprechpartner für die Umweltbaubegleitung zu benennen.

Die Umweltbaubegleitung umfasst insbesondere die Kontrolle der Durchführung und der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Für die Umsetzungskontrolle (Funktionskontrolle) der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind Experten / Expertinnen mit einschlägigem Fachwissen hinzuzuziehen. Die genauen Anforderungen an die Berichte und das konkretisierte Konzept der Umweltbaubegleitung sind mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

6. Die mit der obersten Naturschutzbehörde, dem LLUR und der UNB des Kreises Steinburg abgestimmte landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen zu übersenden.

### **3. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu vermeiden, bleibt vorbehalten.

#### **IV. Wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser**

1. Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Steinburg als zuständige Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff., 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. §§ 11ff. des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-h. S. 425, 426) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.- H. S. 562) für die vorübergehende Benutzung von Gewässern durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser erteilt. Die Erlaubnis wird in Form einer gehobenen Erlaubnis erteilt.
2. Die erteilte Erlaubnis ist auf die Herstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kleingewässers für den Moorfrosch, welches im Rahmen der CEF-Maßnahme A 10 „Glindesmoor“ angelegt, wird beschränkt.

**V. Kostenentscheidung**

[...]

**VI. Hinweise**

Diese vorläufige Anordnung ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar; Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I. S. 4650) geändert worden ist i. V. m. § 17 Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 FStrG), d.h. die vorgezogenen Maßnahmen sind unmittelbar mit dem Erlass der vorläufigen Anordnung vollziehbar.

Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung, § 17 Abs. 2 Satz 4 FStrG.

Werden Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss nicht für unzulässig erklärt, ist der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung zum Gegenstand der Planfeststellung zu machen. Die vorläufige Anordnung ist im Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt 7 der A 20 aufzuheben.

**B. Gründe**

[...]

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz

04107 Leipzig

erhoben werden.

Kiel, den 20.07.2022

Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein,  
- Amt für Planfeststellung Verkehr –

M. van Laak

Veröffentlicht.

Amt  
Burg – St. Michaelisdonn  
Der Amtsvorsteher  
Oeser